

„Nun,“ sagte er zu den Frauen, indem er freier athmete, „nun erlaube ich Euch zu sprechen, denn hier sind wir sicher. Wir haben weder Soldaten noch Mörderer um uns.“

„Ich für meinen Theil,“ begann Gabriele lachend, „werde es dem Herrn Comtesse nie verzeihen, daß er mich nöthigte, zwei ganze Stunden lang zu schweigen.“

„Heilige Jungfrau!“ rief dagegen Clara, „wohin sind wir gerathen? Befinden wir uns am Lande oder auf dem Wasser?“

„Beruhigt Euch,“ entgegnete Victor, „ich bin bekannt hier.“

„Ihr seht in dieser wilden Einöde bekannt, Herr von Vivaur.“

„Allerdings und Ihr werdet sie selbst kennen lernen, denn da guckt eben der Mond hinter den Wolken hervor, um Euch zu betrachten. Sehet dort, hinter den Lamariniden steht ein Haus, das ich kenne, als wäre es das meinige; wir sind wohl hundertmale mit dem Capitain v. Beuregard dahergegangen.“

„Und was that Ihr Herren da?“ fragte Gabriele in einem neckischen Tone, während Clara den jungen Mann mit einer gewissen Besorgnis anblickte.

„Wir thaten da etwas ganz Einfaches: wir fischten. Das kleine Haus gehört dem Herrn von Beuregard; er wird es nicht ahnen, daß es uns diese Nacht als Zufluchtsstätte dienen soll.“

„Und wenn die Thüre verschlossen wäre?“

„So schlagen wir sie ein,“ antwortete Victor.

„Oh!“ flüsterte Clara, welcher diese Art, sich einzuführen trotz der Gefahr, in welcher sie schwebten, etwas zu ungezwungen vorkam.

„Die heilige Jungfrau stehe uns bei,“ sagte Gabriele; „mir ist es, als bewege sich dort etwas Unheimliches.“

Sie wies mit der Spitze ihres Degens, den sie noch nicht wieder eingesteckt hatte, auf den Hügel im Norden.

Die Blicke wendeten sich in dieser Richtung hin und es folgte eine augenblickliche Stille.

„Still!“ sprach Clara zitternd.

„Was giebt es?“ fragte Victor, indem er vor das junge Mädchen trat.

„Ich höre Geräusch,“ antwortete Clara.

„Wo?“ fragte Victor immer leiser weiter.

„Dort, dort ganz nahe bei uns, in diesem dunkeln Seeegrabe,“ entgegnete Clara so leise, daß Victor, um sie zu verstehen, seine Wangen ganz nahe an die Lippen des Mädchens halten mußte und er ihren Athem fühlte.

„Es ist das Meer oder der Wind,“ antwortete der junge Mann, der einen Augenblick in gebückter laufender Stellung stehen blieb; „hier ist keine Gefahr, aber da,“ setzte er leise hinzu, indem er auf die Huveaume wies.

„Wahrhaftig, wahrhaftig,“ sprach Clara, die den Arm des jungen Mannes ergriff, „seht da, da . . vor uns!“

Victor wendete sich nach der angegebenen Seite und bemerkte wirklich eine große schwarze Gestalt, die sich zwischen den Weidenbäumen der Huveaume emporrichtete und nach dem Damme zuschritt.

„Still!“ sagte Victor.

Er ließ die Erscheinung bis auf den schmalen Damm kommen und als sie nahe an ihn heran war, stürzte er ihr mit dem Degen in der Hand, entgegen, während die beiden Damen sich anschickten, ihrem Verteidiger im Nothfalle Hülf zu leisten.

„Wer bist Du? Was willst Du?“ fragte der junge Mann, indem er dem Fremden das Schwert auf die Brust setzte, der statt sich zu vertheidigen, demüthig bittend auf die Knie sank.

„Ach Herr Marsseiler,“ antwortete er, der an der Stimme Victor's einen Landsmann erkannt hatte.

„Ah!“ wiederholte Victor, der dieselbe Entdeckung gemacht hatte, „wir scheinen keinen Feind vor uns zu haben; aber in solchen Zeiten muß man wissen, wem man an einem solchen Orte und zu solcher Stunde begegnet. Ich wiederhole, also meine Frage: wer bist Du? was willst Du?“

„Ich bin Vouiquier, der Fischer des Herrn Beuregard.“

„Wahrhaftig!“ fiel Victor ein, indem er sich zu den Damen wendete, „Ihr habt nichts zu fürchten; wir sind unter Bekannten.“

„Ach, Herr Victor ist es!“ sagte darauf der Fischer laut lachend, „und ich habe Euch nicht erkannt! Guten Abend, Herr Victor!“

„Guten Abend!“

„Es ist ein wahres Wunder, Euch hier zu sehen; ich hätte Euch hinter den Mauern der Stadt gesucht. Habt Ihr eine Parthie vor wie . . .?“

„Still!“ flüsterte ihm Victor zu.

[Fortsetzung folgt.]

Auflösung des Logogryphs in No. 35.
Schlaf, Schaf, falsch.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 1. September 1842.	höchster			mittl.			niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen per Scheffel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dinkel	8	15	7	54	6	30	—	—	
Gersten	9	52	9	26	9	4	—	—	
Haber	7	45	7	8	5	54	—	—	
Erbisen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken	1	8	1	4	—	56	—	—	
Welschhorn	1	36	1	28	1	20	—	—	
Ackerbohnen	1	44	1	40	1	30	—	—	

In Schorndorf, vom 6. September 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	17	12	—	—	16	—
Dinkel	—	—	—	—	—	—
Roggen	11	36	—	—	—	—
Gersten	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—
Erbisen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfund 28 fr.	—	—	—	—	—	—
1 Kreuzerwef soll wägen 6 fr.	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch, abgezog. 5 fr.	—	—	—	—	—	—
— — — — — ganz 6 fr.	—	—	—	—	—	—
Ohrenfleisch 1 Pfund 6 fr.	—	—	—	—	—	—
Ditto geringeres 5 fr.	—	—	—	—	—	—
Rindfleisch 1 — 5 fr.	—	—	—	—	—	—
Kalbsteisch 1 — 6 fr.	—	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 37.

Donnerstag den 15. September

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Durch den Normal-Erlaß vom 4. Septbr. 1820 betreffend die zwischen der K. Ober-Finanzkammer oder der königl. Hof-Domänenkammer einer — und den Gemeinden andererseits abzuschließenden Zehentcontracte, (conf. Weißers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts Veil. No. 92) ist angeordnet worden, es solle über die Art und Weise, wie die Entschädigung der Gemeinde-Cassen durch die zehentpflichtigen Güterbesitzer geleistet und insbesondere auch für eintretende Fehljahre gesichert werden soll, sich in jedem vorkommenden Falle vor der Genehmigung des Vertrags die erforderliche Gewißheit verschafft werden.

Es fragt sich nun was in Folge obiger Normal-Verfügung zu Sicherstellung der Gemeindefassen gegen Ausfälle in Fehljahren bei für immer wie nur für einige Jahre abgeschlossenen Zehentpacht-Verträge wirklich geschehen sey. Es ist bezweifelt worden ob genügende Sicherstellung eingetreten, indem nach einer Mittheilung des K. Finanz-Ministeriums an das K. Ministerium des Innern gewöhnlich nur die an das betreffende Kameralamt zu entrichtende Pachtsumme auf die Zehentpflichtigen ausgeschlagen, ein Reservefonds für Fehljahre aber nicht angelegt wird. Die Anlegung eines solchen Fonds ist bei allen Zehentcontracten wünschenswerth, bei denjenigen über den Weinzehenten aber unerlässlich, indem, wie die Erfahrungen der letzten für den Weinbau minder günstigen Jahre gezeigt haben, die Verreibung der Zehentfurrogatgelder von den Weingärtnern kaum möglich wird, wenn sie in solchen Jahren in gleicher Größe, wie in günstigen Jahren angesetzt werden. Es sollte daher von allen Gemeinden, welche den Weinzehenten gepachtet haben, die Einrichtung getroffen werden, daß in günstigen Weinjahren eine der Naturalzehentschuldigkeit mehr entsprechende etwa bis zum doppelten Betrag des durchschnittlichen Weinzehentpachtgeldes aufsteigende Umlage gemacht, und der Ueberschuß zu Deckung des Ausfalls in künftigen Fehljahren verzinslich angelegt werden.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, müßte dann noch bestimmt werden, daß in Fällen der Veräußerung von Weinbergen vorausbezahlte Zehentgelder an den Zahlenden nicht zurückerstattet, sondern dem künftigen Besitzer gutgeschrieben werden und daß die Abrechnung zwischen diesen Weiden unter sich reine Privatfache sey.

Da die gegenwärtigen Ausichten auf einen reichlichen Ertrag der Weinberge für das Beginnen einer solchen Einrichtung sehr günstig erscheinen, so werden die betr. Gemeinderäthe unter Hinweisung auf die Vortheile derselben für die Gemeinden und ihre Angehörigen und auf die Mißstände und Verlegenheiten, die der Mangel eines für Ausfälle bestimmten Fonds zu Folge hat, zu Einführung einer solchen Einrichtung mit Nachdruck aufgefordert. Auch ist, insoferne hiezu die Zustimmung der Zehentpflichtigen nach den zwischen diesen und den Gemeinderäthen abgeschlossenen Verträgen erforderlich seyn sollte, die Einwilligung derselben durch die Einleitung zu ihrer Abstimmung in förmlichem Durchgang zu erwirken zu suchen.

Bei künftig abzuschließenden Weinzehentpachtungen ist darauf zu halten, daß die Verpflichtung der Weinzehentpflichtigen zu Leistung von Vorauszahlungen nach dem Ermessen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in die zwischen diesen Collegien und den Zehentpflichtigen abzuschließenden Uebereinkunft aufgenommen werde.

Ueber den Erfolg dieser Maasregel und über die Verfügungen, welche zu Sicherstellung der Gemeindefassen

bei Contracten über andere Zehentarten, auch wenn diese für immer abgeschlossen worden sind, getroffen wurden, ist binnen 6 Wochen unter Angabe etwaiger besonderer erheblicher Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.

Den 6. Septbr. 1842.

R. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Da in Folge höherer Anordnung das Impfwesen, namentlich hinsichtlich der öfters unverhältnißmäßig großen Kosten, neu regulirt werden soll, so werden die Gemeinderäthe hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen zu berichten

1. Durch wen die öffentlichen Impfungen in den einzelnen Orten bisher besorgt werden?
2. Ob oder welche Aenderung in dieser Beziehung, namentlich der Kosten wegen, etwa gewünscht werde? — wobei bemerkt wird, daß die Anrechnungen der Impfarzte nach der revidirten Medicinaltare vom 14. Oktober 1830 zu bemessen sind, im Regsbl. von 1830 S. 458 ff.

Den 6. Septbr. 1842.

R. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim Durch eingekommene Anfragen in Betreff des Termins der ursprünglich zehnjährigen Bevölkerungsliste sieht man sich veranlaßt die Orts-Vorsteher und Geistlichen des Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß diese Liste nach §. 7 der Verfügung vom 29. August 1834 Regsbl. S. 494 künftig nur je alle 12 Jahre und erstmals wieder auf den 15. Decbr. 1846 zu fertigen ist. Den 10. Septemder 1842.

R. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher des hiesigen Bezirks werden hiermit ergangener höherer Weisung zu Folge beauftragt, sämmtliche in ihren Gemeinden wohnende Geometer, welche das Feldmesser-Examen mit Erfolg bestanden oder sich demselben demnächst unterziehen wollen, zur Erklärung auszufordern, ob sie für das Fluckarten-Ergänzungs-Geschäft verwendet zu werden wünschen und in welcher Ausdehnung sie sich demselben in der nächsten Zeit ob während oder nur provisorisch unterziehen können?

Ihre Erklärungen sind sofort unter Anschluß je einer Abschrift des Prüfungs-Zeugnisses, eines Prädikats-Zeugnisses sowie einer vollständigen Uebersicht über ihre persönlichen, Familien- und sonstigen Verhältnisse binnen 10 Tagen hieher vorzulegen, wobei insbesondere ausdrücklich bemerkt seyn muß, ob und wie lange jeder Geometer bei der Landes-Vermessung beschäftigt war. Den 12. Septbr. 1842.

R. Oberamt, v. Kirn.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

In der Gantfache des weil. Daniel Koch, gewesenen Bürgers und Tagelöhners zu Beutelsbach ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf Donnerstag, den 6. Oktober d. J. bestimmt

Die Gläubiger und Bürgen des Koch werden daher aufgefordert, an gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Beutelsbach entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich

liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird in der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 7. Septbr. 1842.

R. Oberamts-Gericht,
Bartholomäi
A. B.

Welzheim.

Ueber das Vermögen der hiernach benannten Personen ist der Gant rechtskräftig erkannt, und es werden die Schulden-Liquidationen an den beigesezten Tagfarthen und Orten vorgenommen werden, nemlich

- 1.) in der Gantfache des Anton Müller, Tagelöhners zu Wäschenbeuren,

am Montag den 3. Oktober

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Wäschenbeuren und

2.) in der Gantfache des Anton Kaiser, Tagelöhners zu Wäschenbeuren, am Dienstag den 4. Oktober

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Wäschenbeuren.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei diesen Verhandlungen persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderungen keinem Anstande unterliegen, durch Einreichung schriftlicher Rezepte zu liquidiren und die Dokumente, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugs-Rechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Fall eines Vergleichs, sowie in Hinsicht

auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidationshandlung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 2. Septbr. 1842.

R. Oberamts-Gericht,
Kulmbach.

Forstamt

Schorndorf.

[Nutzholz-Verkauf.]

Zwei große eichene Stämme von 524 C. kommen

Donnerstag den 22. dies

Vormittags 11 Uhr

im Schlag Sandpeter, bei Manolzweiler, Revier Engelberg, unter den bekannten Bedingungen, zum wiederholten Verkauf, was die Orts-Vorsteher gehörig bekannt machen wollen.

Den 13. Septbr. 1842.

Königl. Forstamt,
A. B.

Forstassst. Greiner.

Welzheim.

[Dohlen-Reparatur-Akkord.]

Mit dem Straßen- und Brückenbau-Etat für 1842 — 43 ist die Ausführung der nachgenannten Bauten genehmigt worden, und zwar:

1. eine Dohlen-Reparatur auf der Markung Weitmars. Veranschlag 139 fl. 9 fr.
2. eine Brücken-Reparatur auf der Markung Lerch. Veranschlag 79 fl. 28 fr.
3. eine Durchlaß-Reparatur auf der Markung Sachsenhof. Veranschlag 38 fl. 33 fr.
4. Nummernstein-Anschaffung für die Kameralstraße. Veranschlag 31 fl. 8 fr.

Die Akkordlustigen werden nun eingeladen, zur Bernahme der Akkords-Verhandlung, am

Samstag den 17. Sept. d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Lerch sich einzufinden.

Den 1. September 1842.

R. Straßenbau-Inspektion
Gmünd.
Albert.

Königsbrunnhof.
Gemeinde Rudersberg.

[Gläubiger-Aufruf.]

Bei dem Liegenschafts-Verkauf des Jakob Daif, Bürgers und Weingärtners zu Ober-Urbach, wohnhaft auf dem Königsbrunnhof, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit herausgestellt, und es ist der Gemeinderath mit der außergerichtlichen Erledigung dieses Schuldenswesens oberamtsgerichtlich beauftragt worden. Es werden nun sämmtl. Gläubiger des Daif aufgefordert, ihre Forderungen Montag den 3. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Rudersberg gehörig zu liquidiren, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären, widrigenfalls sie sich selbst zuschreiben haben, wenn sie bei der Verweisung der wirklichen Aktiv-Masse unberücksichtigt bleiben.

Den 31. August 1842.

Gemeinderath.

Pfahlbrunn.

Am Montag den 3. Oktober Nachmittags 2 Uhr kommt auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf in Ausschreib: die Liegenschaft des Wagners Michael Schuster einzeln oder im Ganzen, nämlich

1. 1 Stockiges Wohnhäuschen, mit Scheuer, Stall und Wagnerwerkstätte, sodann in 5 Güterstücken bestehende 1 M. 2 B. Acker, 1 M. 1/2 Brtl. Wiesen, und 1/2 B. Garten.

Kaufsliebhaber sind auf obige Zeit zum Verkauf, inzwischen täglich zur Einsichtnahme eingeladen.

Um Bekanntmachung dieses in den Gemeinden des Welzheimer Gerichts-Bezirks werden die Orts-Vorstände ersucht.

Den 2. Septbr. 1842.

Gemeinderath.

Pfahlbrunn.

Der Bauer Christian Nau in Brend, genannt Joek, ist wegen fortgesetzter Aftotie gestraft worden. Es verfällt nun jeder, besonders ein Wirth, wenn er dem Nau zu Fortsetzung des Müßiggangs und der Verschwendung behülflich ist, in die — durch Art. 24 des Polizeistrafgesetzes bestimmte Strafe. Außerdem werden vermöge dieser Warnung die Wirthe, welche dem Nau eine Zechschuld anbergen, des Rechts, auf Bezahlung zu klagen, verlustig.

Um Veröffentlichung dieses in den Gemeinden der Oberämter Welzheim und Schorndorf, werden die Orts-Behörden ersucht.

Den 2. Septbr. 1842.

Schultheissenamt,
D o k t.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

[Einladung.]

Am nächsten Samstag den 17. d. Mts. ist Nummernschießen. Anfang präcis 3 Uhr.

Die Gesellschaft.

Schorndorf.

Conditor Schmid hat aus Auftrag 200 — 250 fl. auszuleihen.

Schorndorf.

Ich habe einen Keller mit ungefähr 28 Eimer weingrünen Faß zu vermietthen.

J. G. Rienzle's
Witwe.

Schorndorf.

Bei Schreinermeister Maier dahier ist eine in gutem Zustande befindliche Traubenraspel um billigen Preis zu kaufen.

Schorndorf.

Bei Küfermeister Zindel sind 30 Eri. Obst und 6 Eimer 1840er Wein zu erfragen.

Geradstetten.

[Garn-Verkauf.]

Eine Parthie schön gesponnenes häufenes Garn wird am Nachmittags-Feiertag (21. Sept. d. J.) Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus im Ausschreib verkauft vom

Lokal-Armen-Verein.

Unterberken.

[Geld auszuleihen.]

Der Unterzeichnete hat gegen gefällige Sicherheit sogleich 100 fl. aus einer Pflugschaft auszuleihen.

Johannes Haller.

Steinenberg.

[Geld auszuleihen.]

Der Unterzeichnete hat gegen zweifache Versicherung 423 fl. zu 4 1/2 Prozent auszuleihen und kann das Geld jeden Tag in Empfang genommen werden.

Hirschwirth Fischer.

Die Belagerung von Marseille.

(Fortsetzung.)

— „Ihr habt eine seltsame Zeit gewählt.“
 „Du bist also mit Fischen beschäftigt?“ unterbrach ihn der junge Mann, dem die Wendung, welche das Gespräch genommen hatte, offenbar unangenehm war, und her es ändern wollte.
 — „Ja, ich fische,“ antwortete Bousquier mit einem schweren Seufzer.
 „Was fehlt Dir?“ fragte Victor; „ich weiß doch, daß diese Beschäftigung ein Fest für Dich ist.“
 — „Ja, wenn ich für den Herrn Beauregard fischte oder für Euch, wenn Ihr mit der Kleinen...“
 „Und für wen fischest Du jetzt?“
 — „Für wen ich fische! Heilige Jungfrau! Ich fische für die lumpigen Italiener, die mich mit Hellebardenschlägen für meine Fische bezahlen.“
 „Wie! Die Italiener kommen hierher?“ fragte Victor.
 — „Ob sie kommen! Nicht eine Nacht bleiben sie weg; in einer Stunde werden sie da seyn. Aber reden wir nicht von ihnen, Herr Victor; es sind wahre Türken, Corsaren, Sarazenen, die nach Mädchen und Fischen suchen, Gott verdamme sie! Auch zwei Deutsche haben sie bei sich, die aussehen gerade wie Careaububen; sie sind auch nicht mehr werth.“
 „Höre Bousquier,“ fiel Victor ein, „ich habe da zwei Damen bei mir, welche der Ruhe bedürfen; sie haben die Sohlen ihrer Stiefelchen verloren und ihre Füßchen sich wund gegangen. Hast Du in Deiner Hütte nicht ein gutes Bett von trockenem Seegrass?“
 — „O in meiner Hütte,“ antwortete Bousquier, „würden die Damen sich schlecht befinden; das ist höchstens für solche Dinger, wie Ihr von Marseille...“
 „Aber wo sollen denn die Damen die Nacht zubringen?“ unterbrach ihn Victor.
 — „Wenn das Meer nicht so schrecklich wäre, würde ich Euch sagen, wo sie am besten aufgehoben sind: zu Hause; wir stiegen in mein Boot und da das Meer frei ist, seit die Flotte Lafayettes den Mancade vertrieben hat, brachte ich Euch in einer Stunde bis an die Hafenkette.“
 „Das scheint mir ein vortrefflicher Vorschlag zu seyn,“ sagte

Gabriele, indem sie vortrat; wir wollen in das Boot steigen, wir fürchten uns nicht.“

— „Es geht nicht, Madame,“ entgegnete Bousquier achselzuckend; das hiesse Gott versuchen.“

„Das Meer geht ja aber doch nicht sehr hoch,“ bemerkte Clara.

— „Hier allerdings nicht, aber das Meer ist, meine kleine Demoiselle, ohne Vergleich, wie die Mädchen; man darf dem äußern Scheine nicht trauen. Hier ist es ruhig und ziemlich gutartig; da unten aber, seht Ihr, jenseits jenes Felsens, wo es nichts schükt, wüthet es fürchterlich. Nein, Herr Victor; glaubt mir, Ihr thut besser, wenn Ihr wartet.“

„Wo aber sollen wir warten, da Du sagst, bei Dir wären wir nicht in Sicherheit?“

— „Folget mir,“ sagte Bousquier, „ich will Euch das Haus des Herrn Beauregard öffnen; da werdet Ihr besser aufgehoben seyn als bei mir. Wenn die Italiener kommen, so geht nur immer höher im Hause hinauf. Auf dem Boden werdet Ihr eine Leiter und eine Fallthüre finden. Da steigt Ihr im Nothfalle, wenn sie hinauf kommen, auf das Dach und zieht die Leiter nach; verfolgen sie Euch bis dahin, so habt Ihr noch immer das letzte Mittel: Ihr könnt Euch von dem Dache herabstürzen, wenn Ihr Euch nicht ergreifen lassen wollet.“

Die beiden Damen drückten einander die Hände.

„So komm,“ sagte Victor Vivaur.

Der Fischer ging voran und die drei Flüchtigen folgten ihm; nach einem Augenblicke kamen sie vor einem Haufen von Seegrass vorbei, und stiegen die Vortreppe hinauf; Bousquier stieß die Thüre mit dem Fuß auf.

— „Wenn die Thüre nicht besser hält,“ sagte Victor, so hättest Du uns auch wo anders hin führen können.“

„Wirz verrammeln sie von innen,“ meinte Gabriele.

— „Das thut ja nicht, schöne Dame,“ antwortete der Fischer; „Ihr würdet Euch sogleich verrathen. Nein, nein; sie wissen, daß die Thüre offen ist; laßt sie offen; sie sehen so keine Veränderung und merken vielleicht gar nichts. Glaubt mir und thut, wie ich Euch sage.“

„Ihr glaubt also doch, daß sie kommen werden?“ fragte Clara schüchtern.

[Fortsetzung folgt.]

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 8. September 1842.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 13. September 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	15	30	15	18	15	—	Kernen per Scheffel . . .	16	16	—	—	16	—
Roggen „ „ . . .	10	56	10	24	9	36	Dinkel „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Dinkel „ „ . . .	—	—	—	—	—	—	Roggen „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Dinkel, „ „ . . .	8	—	7	53	6	40	Gersten „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten „ „ . . .	10	40	9	49	9	4	Haber „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Haber „ „ . . .	7	48	6	7	5	12	Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Linsen „ „ . . .	—	—	—	—	—	—
Linsen „ „ . . .	—	—	—	—	—	—	Kernenbrod 8 Pfund 26 fr.	Dohsenfleisch 1 Pfund 6 fr.	—	—	—	—	—
Wicken „ „ . . .	1	20	1	16	—	8	1 Kreuzerwef soll wägen 7 L.	Dine geringeres 5 fr.	—	—	—	—	—
Welschkorn „ „ . . .	1	48	1	44	1	24	Schweinefleisch, abgezog. 6 fr.	Rindfleisch 1 — 5 fr.	—	—	—	—	—
Äckerbohnen „ „ . . .	1	48	1	44	1	32	— — — ganz 7 fr.	Kalbfleisch 1 — 6 fr.	—	—	—	—	—

Gebruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 38.

Donnerstag den 22. September

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1½ fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Welzheim. Laut Verfügung der königl. Kreis-Finanzkammer sind aus Anlaß des großen Futtermangels hinsichtlich der Benützung der Waldungen nachstehende Anordnungen den K. Forstämtern zugekommen:

1. wo es die Noth erfordert, und die Erhaltung des Viehstandes den K. Forstämtern zugekommen: nicht nur erwachsene, sondern auch jüngere Bestände, sogar in Ermanglung anderer Bestände, Culturen für den fraglichen Zweck mit nachfolgender Beschränkung bestimmt werden:

- a.) Culturen dürfen nicht anders, als zum Grasens mit der Sichel oder zum Ruppen des Grasses durch vertraute, und dem Revierförster wohlbekannte Personen benützt werden.
- b.) Jüngere mit Hölzern verschiedenen Alters anwachsende Schläge dürfen nur auf gleiche Weise, wie Culturen zur Gras-Nutzung bestimmt werden.
- c.) Ältere, ungleich bestockte, forstweise mit jüngern — der Abwaidung unterworfenen — Hölzern anwachsende, forstweise mit stärkerem Holz bereits angewachsene Bestände dürfen zunächst zur Gras-Nutzung, wie verbleibend, eingeräumt, sodann aber auch, wenn diese erfolgt ist, bis zum eintretenden Winter mit Rindvieh beweidet werden, jedoch nur mit einer bestimmten, nach der Größe des Bestandes und dem vorhandenen Gras bemessenen, und von dem Forstamt vorgeschriebenen Anzahl Waide-Viehes und unter der unabhängigen Bestimmung: daß das Waide-Vieh nicht frei herumgehe, sondern am Strick gehalten und gewaidet werde.

d.) Bei gleichförmig bestockten, den Vieh-Beschädigungen noch mehr erwachsenen Beständen, kann die Bewaidung sogleich, jedoch gleichfalls nur mit einer bestimmten Anzahl Waidvieh unter der Aufsicht tüchtiger, hiezu bestellter Hirten, und nicht vereinzelt geschehen.

2.) Auch die Benützung des Laubs durch Streifen oder durch Schneiden schwacher Zweige kann, wenn es an andern Auskunftsmitteln fehlt, in Niederwaldungen, vorzüglich auf Pläken, welche in der nächsten Zeit zur Fällung kommen, oder in Durchforstungen mit Verschonung der überzuhaltenden Hölzer, gestattet werden.

3. Nach vorstehenden, zunächst für die Staatswaldungen gegebenen Bestimmungen sind zutreffenden Falls unter Rücksprache mit den Oberämtern, auch Gemeinde- und Stiftungswaldungen in Anspruch zu nehmen.

4. Bei den — in den ungewöhnlichen Zeitverhältnissen begründeten Ausnahmen, die vermöge des Waiderrechts nicht gefordert werden könnten, gibt allein die größere Bedrängniß den größern Anspruch auf Berücksichtigung.

5. Die Wahl des Verfahrens bei der Gras- und Waide-Nutzung, ebenso wie die oben erwähnte Bestimmung der Anzahl des Waide-Viehes, ist dem Forstamt nach Vernehmung des Revierförsters überlassen, wobei die Rücksicht auf größere Schonung der Waldungen und Erhaltung der Ordnung den Ausschlag zu geben hat, und das Andringen von Seiten der Gemeinden, untergeordnet erscheint.

Indem Vorstehendes bekannt gemacht wird, werden die Orts-Vorsteher ersichtlich angewiesen, Allem aufzubieten, um unter den Orts-Angehörigen, denen die Benützung der Waldungen in der angegebenen Weise gestattet wird, Ordnung zu erhalten, damit Beschädigungen der Waldungen möglichst vermieden werden, indem Unord-